

# CAROLUS-MAGNUS-KREIS

Vereinigung für deutsch-französische pädagogische und kulturelle Zusammenarbeit e.V.

## Beitragsordnung

Mittelwahr, 04.11.2006

- 1) Auf der Grundlage von § 2 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in Ihrer Sitzung am 04.11.2006 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitglieder.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag jährlich:

40,00 € für Vollmitglieder (Berufstätige, Personen mit eigenem Einkommen, u.s.w.)

16,00 € für Familienangehörige von vollzahlenden CMK-Mitgliedern

16,00 € für Studenten (Erwerbslose, in der Ausbildung befindliche Personen, Arbeitslose, u.s.w.)

- 2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis (Studentenbescheinigung o.ä.) eingereicht wird, der einen geringen Beitrag (16,00 €) rechtfertigt, ist der Beitrag für Vollmitglieder (40,00 €) zu entrichten.
- 3) **Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist jeweils zum 1. März fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Eine Rechnung wird nicht erstellt, auf Wunsch wird eine Spendenbescheinigung erstellt.**

Von Mitgliedern die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zu diesem Termin automatisch eingezogen. Aufrechnung gegen fällige Beiträge ist ausgeschlossen.

- 4) **Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist auf folgendes Vereinskonto zu zahlen :**
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Bei einer erteilten Einzugsermächtigung sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

- 6)** Bei Vereinseintritt bis zum 31 März des Jahres ist der volle, danach der anteilige Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten.
- 7)** Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand bis spätestens 30 September schriftlich erklärt werden.  
Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
- 8)** Mitglieder die dem Verein beitreten, erhalten die Satzung und diese Beitragsordnung, damit ist beides somit auch für Neumitglieder verbindlich.
- 9)** Die Beitragsordnung gilt bis zum 31. Dezember des Folge Jahres.  
  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Mittelwihr, 04.11.2006